

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 14/2486 –**

Aufhebbare Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 900/1999,
- dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 16. September 1999 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Republik Indonesien (1999/624/GASP),
- der Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 über das Verbot der Lieferung von Ausrüstungen an Indonesien, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/2486 –
nicht zu verlangen.

Berlin, den 22. März 2000

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/2486 – wurde am 21. Januar 2000 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung überwiesen.

II.

Mit der Neunundvierzigsten Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung kommt die Bundesregierung ihren Verpflichtungen nach, Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 (Neuregelung des Ölembargos gegenüber der Bundesrepublik Ju-

goslawien) und der Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 (Beschränkungen gegenüber Indonesien) im nationalen Recht mit Sanktionen zu bewähren.

III.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Aufhebbare Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 14/2486 – in seiner 30. Sitzung am 22. März 2000 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 22. März 2000

Erich G. Fritz
Berichtersteller

